

RS Vwgh 2009/7/2 2009/12/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §3;

VwRallg;

1. LDG 1984 § 3 heute
2. LDG 1984 § 3 gültig ab 01.09.1984

Rechtssatz

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 3 LDG 1984, BlgNR 274, XVI. GP 33, wird ausdrücklich ausgeführt, dass die genannte Bestimmung die Ernennung zur Begründung des Dienstverhältnisses und alle späteren Ernennungen (Überstellungen, Wechsel des Planstellenbereiches und dergleichen) systematisch zusammenfasst. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regelungen des LDG 1984 alle Ernennungen und somit auch Überstellungen erfassen. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass für Überstellungen anderes gelten sollte, als für andere Ernennungen. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu Paragraph 3, LDG 1984, BlgNR 274, römisch sechzehn. Gesetzgebungsperiode 33, wird ausdrücklich ausgeführt, dass die genannte Bestimmung die Ernennung zur Begründung des Dienstverhältnisses und alle späteren Ernennungen (Überstellungen, Wechsel des Planstellenbereiches und dergleichen) systematisch zusammenfasst. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regelungen des LDG 1984 alle Ernennungen und somit auch Überstellungen erfassen. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass für Überstellungen anderes gelten sollte, als für andere Ernennungen.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009120056.X01

Im RIS seit

30.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at